

Steuer NEWS



Hauptwohnsitz- befreiung für Arbeitszimmer?

Nähere Infomationen dazu
finden Sie auf Seite 3

Welche Änderungen plant die Regierung?

Die neue Regierung hat einige steuerliche Änderungen vor, die schon sehr bald in Kraft treten sollen. Allerdings wird noch viel über die Neuerungen diskutiert.

Derzeit liegt lediglich der Begutachtungsentwurf vor. Die Gesetzwerdung bleibt daher noch abzuwarten. Die geplanten Änderungen sind sehr umfangreich. In diesem Artikel informieren wir Sie über eine kleine Auswahl davon.

Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen über kleine Beträge müssen nicht die gesamten Rechnungsmerkmale beinhalten, bisher liegt die Grenze bei € 150,00. Sie soll nun auf € 400,00 angehoben werden.

Neuerliche Änderungen für GmbHs

Im Juli 2013 wurde das Mindeststammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) auf € 10.000,00 gesenkt. Diese Änderung soll nun wieder rückgängig gemacht werden. Das Mindeststammkapital soll wieder € 35.000,00 betragen, dadurch wird sich auch die Mindestkörperschaftsteuer wieder erhöhen. Für Neugründer soll es allerdings Erleichterung geben.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Für die Anschaffung von Wertpapieren soll künftig kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag mehr geltend gemacht werden dürfen. Begünstigt ist nur mehr die Anschaffung von körperlichen Wirtschaftsgütern. Weiters soll die bisherige Befristung der Staffelung aufgehoben werden.

Verlustvortrags- bzw. Verrechnungsgrenze entfällt

Verlustvorträge dürfen höchstens mit 75 % der Einkünfte des laufenden Jahres verrechnet werden. Für natürliche Personen soll diese Grenze nun entfallen. Künftig soll der Verlust aus Vorjahren deshalb bis zur Höhe der Einkünfte des laufenden Jahres verrechnet werden können.

Alkohol, Tabak und Auto

Die Steuer auf Alkohol und Tabak soll erhöht werden. Auch Autofahrer sind betroffen. Die motorbezogene Versicherungssteuer soll angehoben werden. Die geplanten Änderungen enthalten eine Staffelung – dadurch trifft die Erhöhung leistungsschwächere Fahrzeuge weniger. Die Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) soll geändert werden. ■

SOZIALVERSICHERUNG

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten erfasst. Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen in erster Linie aus Sachleistungen, wie z.B. Unfallheilbehandlungen, Rehabilitationskosten, Beistellung von Hilfsmitteln.

Es werden aber auch Barleistungen während der Unfallheilbehandlungen geleistet und in schwerwiegenden Fällen auch Versehrtenrenten, Witwen-/Witwerbeihilfen oder Hinterbliebenenrenten.

Ein Unfall ist dann ein Arbeitsunfall, wenn er sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Tätigkeit ereignet. Daher ist auch ein Unfall, der auf dem Weg in die Arbeit passiert, ein Arbeitsunfall.

FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung können Sie bei der AUVA auch einen Antrag auf eine freiwillige Höherversicherung stellen.

Bei Unfällen ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit bietet die gesetzliche Unfallversicherung keinen Schutz. Sollte der Fall eintreten, dass Sie Leistungen aus der Unfallversicherung in Anspruch nehmen müssen, erhalten Sie bei einer freiwilligen Höherversicherung wesentlich umfangreichere Leistungen.

Bei dieser Höherversicherung sind zwei Stufen vorgesehen. Der Beitrag ist jeweils zusätzlich zur Pflichtversicherung zu zahlen.

| Beitrag für 2014 | |
|-------------------------------------|----------|
| Pflichtversicherung jährlich | € 104,04 |
| Höherversicherung Stufe I jährlich | € 103,95 |
| Höherversicherung Stufe II jährlich | € 156,15 |



USt-Richtlinien-Wartungserlass

Die Richtlinien zu den Steuergesetzen erklären den Gesetzestext näher. Jedes Jahr werden die Richtlinien mit dem Wartungserlass aktualisiert. Hier informieren wir Sie im Überblick über drei Themen, die durch den Erlass überarbeitet wurden.

Sonstige Leistungen nicht für das Unternehmen bestimmt

Die Richtlinien legen nun fest, welche sonstigen Leistungen bereits ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt sind. Darunter fallen z.B. ärztliche Heilbehandlungen, Leistungen von Zahnärzten, Betreuung von Kindern, Abonnements von Online-Zeitungen und -Zeitschriften mit Ausnahme von Online-Fachzeitingen.

In diesen Fällen muss der Leistungsempfänger mit einer Bestätigung nachweisen, dass er die sonstige Leistung für unternehmerische Zwecke bezieht. Allein die Bekanntgabe seiner UID-Nummer ist nicht ausreichend.

Elektronische Rechnungen

Durchschriften und Abschriften von Rechnungen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Sonst schuldet der Aussteller der Rechnung wegen Inrechnungstellung die Steuer. Dies gilt nicht, wenn hinsichtlich der Rechnungsmerkmale idente Rechnungen gemeinsam verschickt werden (gemeinsamer Versand einer xml- und PDF-Datei) oder die Rechnung gleichzeitig an den Leistungsempfänger selbst und z.B. an seinen Steuerberater gleichzeitig geschickt wird.

Buchmäßiger Nachweis

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss nachgewiesen werden, dass der Gegenstand von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelangt ist. Es ist ausreichend, den Nachweis erst im Abgabungsverfahren einzubringen. Entscheidend ist, dass dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen. ■

Gewinnfreibetrag

Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind mit 25 % Kapitalertragsteuer endbesteuert. Sie dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage des Gewinnfreibetrags miteinberechnet werden. Außer es wird zur Regelbesteuerung optiert. Substanzgewinne aus betrieblichem Kapitalvermögen oder Betriebsgrundstücken sind immer zu berücksichtigen – auch wenn sie mit 25 % besteuert wer-

den. Dies gilt nicht, wenn dadurch ein Verlust entstehen oder sich erhöhen würde.

Eine Information des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) darüber finden Sie hier:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1&dokumentId=d756ea68-aede-43f1-b9d4-2e9c6f22c20f> ■

ImmoESt: Gilt die Hauptwohnsitzbefreiung auch für ein Arbeitszimmer?

Private Grundstücksveräußerungen sind von der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) befreit.

Die Immobilie muss:

- entweder seit der Anschaffung zwei Jahre durchgehend direkt vor dem Verkauf als Hauptwohnsitz gedient haben oder
- innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Verkauf fünf Jahre durchgehend der Hauptwohnsitz gewesen sein.

Die Steuerbefreiung gilt sowohl für das Gebäude als auch für den Grund und Boden (bis 1.000 m² Grund).

Arbeitszimmer

Wird die Immobilie nicht nur für private Wohnzwecke genutzt, sondern befindet sich darin auch ein Arbeitszimmer, hängt es von der Größe des Arbeitszimmers ab, ob der Verkauf von der Immobilienertragsteuer befreit ist oder nicht. Mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche müssen den eigenen Wohnzwecken dienen, sonst ist der Verkauf nicht von der ImmoESt befreit.

Kleiner als 20 % der Gesamtnutzfläche
Weiters gilt auch hier die 80/20-Regelung für die Aufteilung in Privat- bzw.

Betriebsvermögen. Werden mindestens 80 % der Immobilie privat genutzt, zählt das Gebäude zum Privatvermögen. Ist das Arbeitszimmer also kleiner als 20 % der Gesamtnutzfläche, ist der Veräußerungsgewinn zur Gänze von der ImmoESt befreit. Er muss nicht in einen betrieblich und einen privat genutzten Anteil aufgeschlüsselt werden.

20 - 33 % der Gesamtnutzfläche

Wenn das Arbeitszimmer mehr als 20 %, aber nicht mehr als ein Drittel der Gesamtnutzfläche beträgt, muss der Verkauf in einen betrieblichen und einen privaten Anteil aufgeteilt werden.

Beispiel: Ein Freiberufler wohnt und arbeitet in seiner Eigentumswohnung und nutzt sein Arbeitszimmer als Büro. Dieses beträgt 25 % der gesamten Wohnfläche. In diesem Fall handelt es sich bei diesem Arbeitszimmer um Betriebsvermögen. Der Anteil, der darauf entfällt, sind betriebliche Einkünfte, die nicht unter die Hauptwohnsitzbefreiung fallen.

Anmerkung

Neben der Hauptwohnsitzbefreiung, gibt es auch andere Ausnahmen von der Immobilienertragsteuer, wie z.B. die Herstellerbefreiung.



WIE VIELE SAMSTAGE DÜRFEN ANGESTELLTE IM HANDEL HINTEREINANDER GANZTAGS ARBEITEN?

Im Handel müssen Dienstnehmer auch an Samstagen arbeiten. Einen Samstag den ganzen Tag arbeiten, den nächsten Samstag frei – so ist es im Kollektivvertrag für den Handel in der sogenannten Schwarz-Weiß-Regelung vorgesehen.

Seit Herbst letzten Jahres gibt es dazu eine Alternative – das Blockfreizeit-Modell. Darin ist nicht mehr vorgeschrieben, wie viele Samstage ein Arbeitnehmer hintereinander ganztägig arbeiten darf. Allerdings ist auch das Blockfreizeit-Modell nicht so flexibel, wie es auf den ersten Blick scheint.

BLOCKFREIZEIT

Durch das Blockfreizeit-Modell ist es

möglich, dass Angestellte im Handel mehrere Samstage hintereinander den ganzen Tag arbeiten. Dafür bekommen sie innerhalb eines halben Jahres fünf verlängerte „Super-Wochenenden“ frei. Diese so genannten Super-Wochenenden bestehen aus drei freien Tagen hintereinander (entweder von Freitag bis Sonntag oder von Samstag bis Montag).

Dieses Modell hat allerdings einen großen Nachteil, denn die langen Wochenenden müssen bereits 13 Wochen im Vorhinein fixiert werden. Das bedeutet für die Dienstgeber, dass die Dienstpläne über einen sehr langen Zeitraum hinweg vorgeplant werden müssen.

Wenn von der Schwarz-Weiß-Regelung auf das Blockfreizeit-Modell umgestellt wird, müssen Betriebe mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung darüber abschließen.

In Betrieben ohne Betriebsrat muss der Umstieg mit jedem Arbeitnehmer schriftlich vereinbart werden.

SCHWARZ-WEISS-REGELUNG

Neben der Blockvariante kann auch die Schwarz-Weiß-Regelung gewählt werden. Bei diesem Modell erhält der Handelsangestellte, wenn er einen Samstag nach 13 Uhr arbeitet, am folgenden Samstag zur Gänze arbeitsfrei (es gibt aber Ausnahmen).

Arbeitgeber bezahlt Parkgebühr: Ist das steuerpflichtig?



Erhält ein Dienstnehmer das amtliche Kilometergeld für dienstliche Fahrten, darf ihm der Arbeitgeber daneben nicht auch noch die Parkgebühren steuerfrei vergüten. Dies hat der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Wien im Oktober letzten Jahres in einem Erkenntnis wieder bestätigt.

Amtliches Kilometergeld

Das amtliche Kilometergeld beträgt € 0,42 pro dienstlich gefahrenem Kilometer. Diesen Betrag kann der Arbeitgeber seinem Dienstnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Die dienstlich gefahrenen Kilometer sind mit einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch nachzuweisen.

UFS-Entscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat begründete seine Entscheidung damit, dass mit dem amtlichen Kilometergeld alle Kfz-Kosten abgedeckt sind. Darunter fallen neben den Anschaffungskosten oder Leasinggebühren auch die Versicherungen, Reparaturen, Treibstoff, die Parkgebühren, usw.

Höhere Pkw-Aufwendungen

Sind die Aufwendungen für den Pkw des Dienstnehmers höher, kann er die Pkw-Kosten für seine Dienstfahrten im Zuge des Jahresausgleiches geltend machen. In diesem Fall müssen aber die gesamten Pkw-Kosten gesammelt werden. Von dem Anteil, der auf die dienstlichen Fahrten entfällt, muss das steuerfreie Kilometergeld abgezogen werden. Der verbleibende Anteil kann als Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Stand: 15.01.2014

BETRIEBSWIRTSCHAFT

MACHEN SIE AUS IHREM UNTERNEHMEN EINE MARKE

Was ist ausschlaggebend für den Kauf eines Produktes? Neben Preis und Qualität spielt auch das Image einer Marke eine entscheidende Rolle. Kunden kaufen Produkte, weil sie sich mit der Marke identifizieren.

Im Idealfall spricht die Marke gleichzeitig Verstand und Emotionen an. Der erste Schritt besteht also darin, herauszufinden, was Ihr Unternehmen besonders macht – nicht nur in Ihren Leistungen, ebenso in Ihrer Philosophie. Diese Eigenschaften bilden in weiterer Folge das Versprechen. Das Marketing sorgt letztendlich für die Bekanntheitssteigerung, Imagepflege und Ihren Wiedererkennungswert.

Es gibt keine Marke ohne Logo! Das Logo selbst gilt als Symbol und steht für die Einzigartigkeit und Kompetenz des Unternehmens. Es sollte einfach, einprägsam und unverwechselbar sein, sodass ein Kind dieses spielend nachzeichnen kann.

Damit sich Ihr Unternehmen als Marke etablieren kann, müssen Sie sich mit Ihrem Markenzeichen nach außen präsentieren. Je öfter potenzielle oder bestehende Kunden mit Ihrem Logo konfrontiert werden, desto stärker verankert sich dieses in ihrem Gedächtnis. Vergessen Sie daher nicht, dass Sie alle Ihre PR- und Marketingmaßnahmen mit Logo und Slogan versehen.

STEUERTERMINE | FEBRUAR 2014

Fälligkeitsdatum 17. Februar 2014

USt, NoVA, WerbeAbg. **für Dezember 2013**

L, DB, DZ, GKK, KommSt **für Jänner 2014**

Fälligkeitsdatum 28. Februar 2013

Meldung der Schwerarbeitszeiten 2013

VERBRAUCHERPREISINDIZES

| Monat | Jahresinflation % | VPI 2010 (2010=100) | VPI 2005 (2005=100) |
|-----------|-------------------|---------------------|---------------------|
| Dez. 2013 | 1,9 | 109,2 | 119,6 |
| Nov. 2013 | 1,4 | 108,5 | 118,8 |
| Okt. 2013 | 1,4 | 108,4 | 118,7 |